



# Stadt Bergneustadt

## Der Bürgermeister

Bergneustadt, 30.07.2020

Federführender Fachbereich / Aktenzeichen  
FB 2/ 60 - 21 - 10

Beschlussvorlage Nr. 0768/2020  
öffentlich

✦ Beratungsfolge	✦ Sitzungstermin	✦ Zuständigkeit
Arbeitsgruppe Gebühren, Satzungen, BBH	12.08.2020	Vorberatung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	entfällt 2020	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	26.08.2020	Vorberatung
Rat	02.09.2020	Entscheidung

## Beschlussvorlage

### Abwasserbeseitigung

#### hier: Gebührenbedarfsberechnung 2021

#### 22. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammsatzung der Stadt Bergneustadt vom 10.12.1999

#### Beschlussvorschlag:

1. Der Rat beschließt die Gebührenbedarfsberechnung 2021 vom 28.07.2020.
2. Der Rat beschließt folgende neue Gebührensätze ab 01.01.2021:

#### Schmutzwassergebühren

- Vollanschlussgebühr 4,33 Euro/m<sup>3</sup>
- Vollanschlussgebühr für Verbandsmitglieder 2,23 Euro/m<sup>3</sup>
- Kleineinleitergebühr mit Klärschlammabfuhr (normal) 2,07 Euro/m<sup>3</sup>
- Kleineinleitergebühr mit Klärschlammabfuhr (Biograben) 0,60 Euro/m<sup>3</sup>  
und 90,00 Euro/Abfuhr
- Gebühr für die Abfuhr abflussloser Gruben 1,09 Euro/m<sup>3</sup>  
und 90,00 Euro/Abfuhr

### **Niederschlagswassergebühren**

**Die Niederschlagswassergebühr wird auf 1,10 € je Quadratmeter anrechenbarer abflusswirksamer Fläche festgesetzt.**

3. Der Rat beschließt den als Anlage beigefügten 22. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammsatzung der Stadt Bergneustadt vom 10.12.1999.

---

Wilfried Holberg  
Bürgermeister

## Erläuterungen:

Gemäß § 6 KAG NRW i. V. m. § 77 GO NRW sind für die Abwasserbeseitigung kostendeckende Benutzungsgebühren zu erheben.

Die Kostenentwicklung stellt sich wie folgt dar:

Kostenart	2020	2021	Veränderungen			
	Euro	Euro		Euro	in %	
Verwaltungskosten	483.500	528.100	+	44.600	+ 9,22 %	
Unterhaltung und Bewirtschaftung	501.300	471.800	-	29.500	- 5,88 %	
Abschreibung und Zinsen	2.229.000	2.137.200	-	91.800	- 4,12 %	
Umlagen an Abwasserverbände	2.542.600	2.527.600	-	15.000	- 0,59 %	
Abwasserabgabe des Landes	1.100	1.100	+./.	0	+./.	0,00 %
Entsorgung von Grundstücks- Entwässerungseinrichtungen	2.800	2.600	-	200	- 7,14 %	
<b>Kosten insgesamt</b>	<b>5.760.300</b>	<b>5.670.400</b>	-	<b>89.900</b>	- <b>1,56 %</b>	

Zur Kostenentwicklung und zur Gebührenbedarfsberechnung ist anzumerken:

1. Die Berechnung der Verwaltungskosten basiert zum Großteil auf dem Ist-Ergebnis des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres (hier Personal- und Versorgungsaufwendungen und Leistungsverrechnung 2019) sowie aus Planansätzen laufender Aufwendungen. Hierbei kommt es regelmäßig zu Abweichungen durch z.B. Bildung oder Auflösung von Rückstellungen oder Änderungen in der Zuordnung von Personalanteilen, die jedes Jahr den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.
2. Durch Einsparungen kommt es zu einer Reduzierung der Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten.
3. Durch weiter aktualisierte Wertansätze im Bereich des Kanalnetzes kommt es für 2021 zu einer Minderung der kalkulatorischen Kosten. Durch die anhaltende Niedrigzinsphase wird der kalkulatorische Zinssatz weiter abgesenkt (von 5,56% auf 5,42%) um somit der aktuellen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit NRW zu entsprechen.
4. Bei der Umlage an Abwasserverbände kommt es durch Fortschreibung der Anschlusseinheiten zu einer Minderung des Umlagebetrages.
5. Bedingt durch die frühzeitige Aufstellung der Gebührenkalkulation für 2021 liegen derzeit noch keine Abwassermengen für das Jahr 2020 vor. Aus diesem Grund ist für die Kalkulation 2021 die geplante Abwassermenge der einzelnen Abgabearten aus dem durchschnittlichen Frischwasserbezug der Vorjahre in Verbindung mit den vorliegenden Abrechnungen hochgerechnet worden.

6. Überschüsse und Fehlbeträge aus Gebührennachkalkulationen müssen gem. § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW innerhalb von 4 Jahren in eine neue Gebührenkalkulation eingestellt werden.
7. In der Gebührenkalkulation für das Jahr 2021 ist der gesamte Jahresüberschuss der Gebührennachkalkulation 2019 mit einem Betrag von 97.384 € gebührenmindernd berücksichtigt.  
Somit sind sämtliche Überschüsse der Vorjahre in die Gebührenkalkulationen bis 2021 gebührenmindernd eingestellt. In der Kalkulation für das Jahr 2020 konnten noch die Überschüsse der Nachkalkulationen 2017 und 2018 mit insgesamt 324.192 € den Gebührensatz entlasten. Trotz geringerer Aufwendungen (-89.900 €) in 2021 kommt es für einige Abgabearten somit zu einer leichten Gebührenerhöhung. Sollte die Nachkalkulation 2020 nicht zu einem höheren Überschuss führen, kann es in den Folgejahren zu einem Anstieg der Gebühren kommen, da die Gebührensätze der Vorjahre immer mit Vorjahresüberschüssen zwischen ca. 250.000 € – 480.000 € verringert wurden.
8. Die Ermittlung der Gebührensätze für das Jahr 2021 erfolgt in diesem Jahr durch den entfallenen „Landeszuschuss Abwassergebührenhilfe“ nur in einem Schritt.

Da durch die mehrfachen Gebührensenkungen der letzten Jahre die Schwelle für den aktuell festgesetzten Gebührenmindestsatz (für eine Landesförderung bei außergewöhnlich hohen Abwassergebühren) unterschritten wird, entfällt derzeit die Berücksichtigung der Stadt Bergneustadt bei dieser Landesförderung.

- 8.1 Die Gebührenkalkulation erfolgt wie in den Vorjahren anhand der vorliegenden Daten und führt zu einem festzusetzenden Gebührensatz für die einzelnen Abgabearten. Dieser Gebührensatz ist das tatsächliche Kalkulationsergebnis des Jahres 2021, einschließlich des Überschusses 2019. Die Beträge stellen die in der Satzung festzusetzenden Abwassergebühren für das Jahr 2021 dar.
  - 8.2 Lediglich in der Anlage 5 a („Übersicht Abwassergebühren in €“ **mit** Berücksichtigung der Landeszuweisung – bis 2019 –) und der Anlage 5 (Übersicht Abwassergebühren in €“ **ohne** Berücksichtigung der Landeszuweisung) kommt es für die Jahre 2017 – 2019 noch zu unterschiedlichen Beträgen. Hier ist die bis zum Jahr 2019 gewährte „Abwassergebührenhilfe des Landes“ berücksichtigt, die den Gebührensatz für die Jahre 2017 – 2019 entsprechend gemindert hat. Ab dem Jahr 2020 sind die 5-Jahres Vergleichsbeträge der Anlage 5 bzw. 5 a wieder identisch, da ab diesem Zeitpunkt die Zuwendung der Landeshilfe entfällt. Der in der drittletzten Zeile der Tabelle 2 a aufgeführte Betrag „Gebührevorschlag 2021 je m<sup>2</sup> / m<sup>3</sup> in €“ stellt den einheitlichen Gebührevorschlag für das Jahr 2021 dar.
9. Die Gebührenentwicklung ergibt sich aus der beigefügten Übersicht.

Mitzeichnungen					
<input checked="" type="checkbox"/>	Allgemeiner Vertreter	Datum	<input type="checkbox"/>	Fachbereich 2	Datum
<input checked="" type="checkbox"/>	Stadtkämmerer	Datum	<input type="checkbox"/>	Fachbereich 3	Datum
<input type="checkbox"/>	Fachbereich 1	Datum	<input checked="" type="checkbox"/>	Fachbereich 4	Datum